

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 113 (1987)
Heft: 53

Illustration: Art. 160, Abs. 1 ZGB ersatzlos gestrichen...
Autor: Anna [Hartmann, Anna Regula]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Duell in der Silvesternacht

Von Gerd Karpe

«SCHAU DIR DIESEN VERFÜHRER SAN», raunte Victor der neben ihm sitzenden Hanna zu.

Hanna liess kein Auge von den beiden, die im hinteren Teil des Zimmers nach einer Tangomelodie tanzten. Das heisst, von Tanz konnte kaum die Rede sein. Dazu waren Marco und Tina viel zu sehr miteinander beschäftigt.

Marco redete halblaut auf Tina ein. Deren Antworten beschränkten sich auf verneinende oder bejahende Kopfbewegungen. Das hätte als Zurückhaltung gedeutet werden können, wenn da nicht dieses unverschämte sinnliche Lachen gewesen wäre, das viel mehr sagte als alle Worte.

«Simone ist wirklich zu bedauern», bemerkte Hanna und meinte Marcos Braut, die mit einer Magenverstimmung auf der Couch lag. Als der Tango zu Ende war, erhob sich Hanna, die Gastgeberin, und ging in die Küche, um den Pfefferminztee für Simone zu holen.

«Ich freue mich, dass ihr heute abend in so glänzender Stimmung seid», sagte Albert und versuchte seiner Aufgabe als Hausherr gerecht zu werden. «Silvester im Kreis von so lieben Menschen zu feiern, ist eine besondere Freude.»

Tina und Marco nickten zustimmend, sahen sich lächelnd an und tranken sich zu. Victor, der eine Salzstange zwischen den Fingern hielt, machte ein Gesicht, als habe er soeben ein Pfefferkorn zerbissen.

ALS SIMONE DEN ERSTEN SCHLUCK Tee getrunken hatte, passierte jener Vorfall, der den Ablauf der Dinge in so dramatische Bahnen lenken sollte.

Tina, mehr vom Flirten als vom Tanzen erhitzt, öffnete ihre Handtasche, um sich mit einem weissen Spitzentuch die Stirn abzutupfen. Dabei fiel der Taschenspiegel zu Boden, direkt vor ihre Füsse. Bevor Victor seiner Frau behilflich sein konnte, hechtete Marco mit der Gewandtheit eines Turners unter den Tisch. Es dauerte eine Weile, bis er wieder zum Vorschein kam. Ein bisschen zu lange, wie es Victor schien.

Marco tauchte auf, den Spiegel zwischen den Lippen, in den Augen ein verklärtes Leuchten. Albert wurde unwillkürlich an einen apportierenden Jagdhund erinnert, der nach der Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe gelobt und gestreichelt sein möchte. Doch dazu sollte es nicht kommen.

Victor war aufgesprungen und sprach jene denkwürdigen Worte, die alle Anwe-

senden noch nach Jahren im Ohr hatten: «Das Mass ist voll, Marco! Ich fordere Satisfaktion!»

Marco nahm mechanisch den Spiegel aus dem Mund, wurde sichtbar blass und blickte fragend von einem zum andern.

«Victor will Genugtuung», versuchte Albert zu erläutern.

Marcos Gesichtsausdruck zeigte deutlich, dass er immer noch nicht begriffen hatte, worum es ging.

«Du, Albert, bist der Sekundant», fuhr Victor fort, «wie steht's mit den Waffen?»

«Was für Waffen?»

«Pistolen.»

«Nein.»

«Säbel?»

«Ausgeschlossen.»

«Armbrust?»

«Kommt nicht in Frage,» sagte Albert.

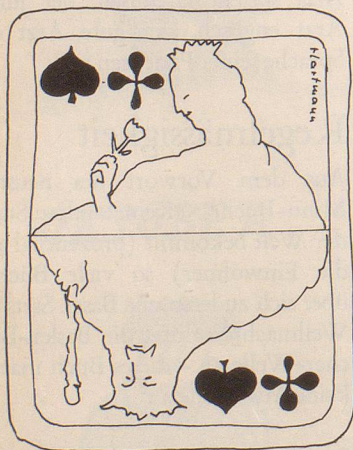
«Im Zeichen der Abrüstung schlage ich vor: Duell mit Champagnerflaschen.»

«Schlagen?» fragte Marco mit belegter Stimme.

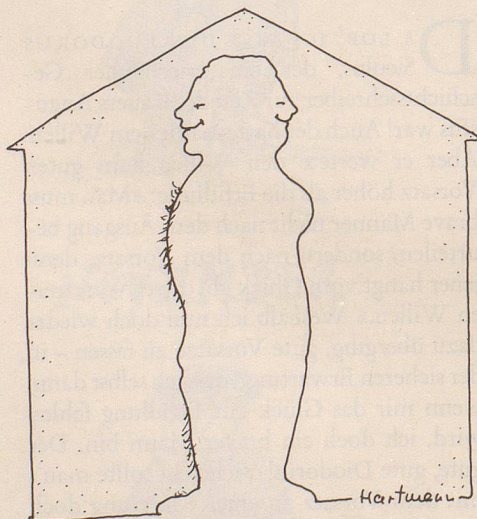
«Banause!» entfuhr es Victor: «Schiessen natürlich.»

Marco erklärte sich einverstanden. Schliesslich wollte er in den Augen von Tina nicht als Feigling gelten.

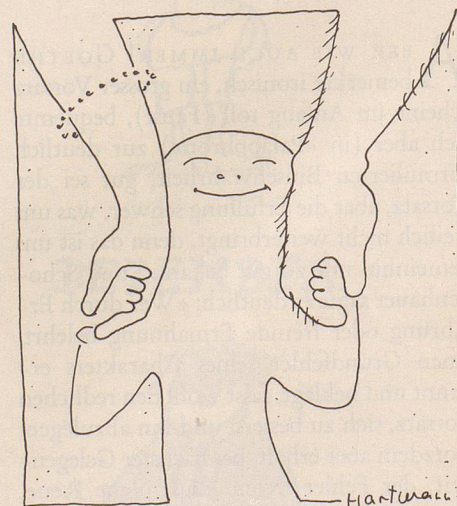
Art. 160, Abs. 1 ZGB ersatzlos gestrichen ...



Art. 160, Abs. 1. «Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten.»
Abs. 2. «Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen.»
Übergangsregelung: Art. 8a. «Die Frau, die sich unter dem bisherigen Recht verheiratet hat, kann binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts (1988) gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie stelle den Namen, den sie vor der Heirat trug, dem Familiennamen voran.»



Art. 162. «Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung.»
Art. 169. «Ein Ehegatte kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des andern einen Mietvertrag kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie veräussern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den Wohnräumen der Familie beschränken.»



Art. 163, Abs. 1. «Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.»
Abs. 2. «Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.»

Albert holte zwei Flaschen Champagner und schüttelte sie sorgfältig. Als Austragungsort des Zweikampfes wurde der Balkon erkoren. Distanz zwischen den Kontrahenten: sechs Schritt.

DIE SILVESTERNACHT WAR KALT. Der Atem der Gegner stieg in weissen Schwaden zum Himmel. Ein Frösteln lief allen Beteiligten über den Rücken. Irgendwo explodierten ein paar Knallkörper.

Albert hatte Stanniol und Drahtgeflecht von den Flaschenkuppen entfernt. Er reichte Victor und Marco das Schiessgerät.

«Mein Kommando lautet: Lasst fliegen!» rief Albert und trat einen Schritt zurück.

Beide Schützen hatten offenbar Ladehemmung. Nichts rührte sich. Albert wiederholte das Kommando. Diesmal mit Erfolg.

Der von Victor abgefeuerte Pfropfen zischte an Marcos Kopf vorbei und streifte sein linkes Ohr. Marcos Geschoss traf voll ins Ziel. Von Victors Brustbein sprang der Pfropfen über die Balkonbrüstung in den Vorgarten.

Albert nahm ihm die überschäumende Flasche ab, geleitete den Getroffenen ins Zimmer, wo jener stöhnend auf den näch-

sten Sessel sank. Die drei Frauen bemühten sich um Victor. Tina schob ihm ein Sofakissen unter den Kopf, Hanna versuchte ihm Tee einzufliessen, und Simone, von der Magenverstimmung wie durch ein Wunder genesen, strich ihm mitfühlend über das Haar und sprach tröstend auf ihn ein.

Marco, der eigentliche Sieger in diesem Duell, stand verloren in der offenen Balkontür und kam sich ziemlich überflüssig vor. Da begannen die Neujahrsglocken zu läuten. Raketen fuhren zischend in den

nächtlichen Himmel, farbige Schweife hinter sich herziehend. Überall knallte es. Das grosse Silvesterspektakel hatte begonnen.

Unter der Obhut der Frauen kam Victor schnell wieder auf die Beine. Marco, von Tinas Blicken ermuntert, trat auf Victor zu, reichte ihm entschuldigend die Hand und sagte im Stil eines Clark Gable: «Sorry, Vic!»

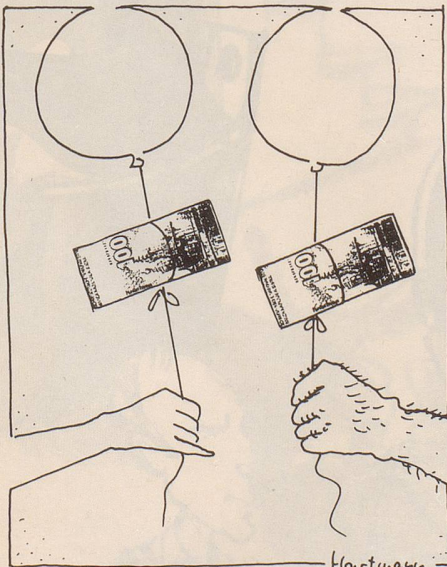
Victor deutete auf die Wanduhr und erwiderte mit schwerer Zunge: «Okay, Marco! Schon verjährt!»

RÜCKBLICK

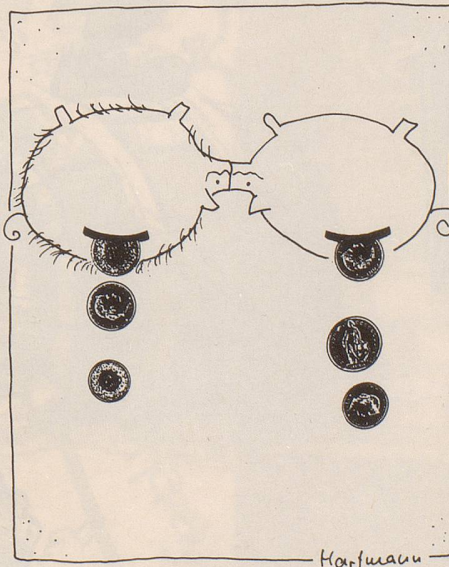
BALD FÄLLT
VON JEDEM WANDKALENDER
UNWEIGERLICH DAS LETZTE BLATT;
UND MANCHER
FÜHLT SICH ALS VERSCHWENDER,
WEIL ER DIE ZEIT VERSCHWENDET HAT.

gk

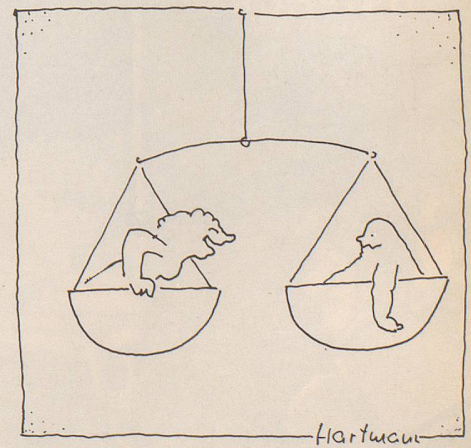
Vom 1. Januar 1988 an gilt das neue Eherecht. Es bringt Veränderungen, an die sich viele Herren Ehemänner erst noch gewöhnen müssen. **Regula Hartmann** hat einige der neuen Eherechtsartikel im Bild kommentiert.



Art. 164, Abs. 1. «Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem andern im Beruf oder Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass der andere ihm regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet.»



Art. 170, Abs. 1. «Jeder Ehegatte kann vom andern Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen.»



ersatzlos gestrichen: Art. 160, Abs. 1. «Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.»

Art. 171. «Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können.»

Art. 172, Abs. 1. «Erfüllt ein Ehegatte seine Pflichten gegenüber der Familie nicht, oder sind die Ehegatten in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig, so können sie gemeinsam oder einzeln den Richter um Vermittlung anrufen.»